

II. ZR 97/54

Verkündet

am 11. Juli 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Hilde B [REDACTED] in K [REDACTED],
R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

1.) den Kaufmann Willi M [REDACTED],
K [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

2.) Dr. Eugen K [REDACTED], K [REDACTED],
G [REDACTED] -Str. [REDACTED],

3.) die S [REDACTED] -Filmtheater GmbH, K [REDACTED],
M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 24. März 1954 - 2 U 207/53 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus abgetretenen Rechten ihres Ehemannes, des Ingenieurs Richard B. [REDACTED].

Zwischen den Parteien schweben mehrere Rechtsstreitigkeiten. Hinsichtlich der Entwicklung dieser Streitigkeiten wird auf den Tatbestand des Senatsurteils in der Sache II ZR 91/54 verwiesen.

1.) Der Ehemann der Klägerin hat hohe Beträge zum Wiederaufbau der Grundstücke K. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED], und D. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED], aufgewendet. Die Klägerin ist der Ansicht, die beiden Beklagten hafteten dafür auf Grund der Urkunde vom 7. Januar 1949 als Gesamtschuldner neben ihrem Ehemann und der S. [REDACTED]-Filmtheater GmbH (Beklagte zu 3). Sie behauptet, von diesen Aufwendungen seien 165.715,38 DM noch nicht geordnet, ein Teilbetrag von 137.059,17 DM sei unstreitig. Die Differenz von 28.656,21 DM macht sie im vorliegenden Rechtsstreit geltend. Insoweit ist die Sache noch beim Landgericht anhängig.

2.) B. [REDACTED] hat der Grundstücksgemeinschaft und der GmbH Zinsen berechnet. Außer Streit sind die banküblichen Zinsen für einen von B. [REDACTED] bei der W. [REDACTED] Hypothekenbank aufgenommenen Kredit von 85.000 DM. Die Beklagten sind der Ansicht, daß B. [REDACTED] keine Zinsen und erst recht nicht die banküblichen Zinsen für seine eigenen, zum Wiederaufbau der Grundstücke vorgestreckten Gelder berechnen könne. Zu den eigenen Geldern B. [REDACTED] zählen die Beklagten nicht bloß die 40.000 DM, die B. [REDACTED] aus der Zahlung des Beklagten zu 2) erhalten und als Wiederaufbaudarlehen bei der GmbH stehen gelassen hat, sondern auch diejenigen Gelder, die aus dem R. [REDACTED]-Filmtheater in M. [REDACTED]

-3-

herausgezogen und zum Wiederaufbau der beiden Grundstücke verwendet worden sind.

Die Zinsen aus den 40.000 DM und aus den R [REDACTED]-Geldern berechnet B [REDACTED] für die Zeit bis zum 30. Juni 1952 auf 60.635,63 DM.

Die Klägerin hat demzufolge beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 89.291,84 DM als Gesamtschuldner neben ihrem Ehemann zu verurteilen.

Das Landgericht hat über die Zinsen Teilurteil erlassen und die Klage insoweit, also in Höhe von 60.635,63 DM, abgewiesen.

Die Klägerin stützt den Zinsanspruch und die Inanspruchnahme der Beklagten auf die Ziffern 4 und 5 der Urkunde vom 7. Januar 1949. Sie behauptet, daß sich die Verzinsungsabrede des letzten Satzes der Ziff 5 (seine - B [REDACTED] - bisherigen Aufwendungen werden ihm in der Höhe verzinst, wie er selbst für aufgenommene Gelder Zinsen zu bezahlen hat) sowohl auf fremde wie auf eigene Gelder beziehe und auch für Beträge habe gelten sollen, die erst nach dem 7. Januar 1949 von den Beteiligten für den Wiederaufbau der Grundstücke aufgetrieben und gegeben würden.

In der Urkunde vom 7. Januar 1949 ist das R [REDACTED]-Lichtspieltheater als ein von B [REDACTED] betriebenes Unternehmen bezeichnet; demzufolge sind die Erträgnisse des R [REDACTED] als ihm gehörig behandelt worden. In Wirklichkeit gehört dieses Filmtheater der Klägerin, sie betreibt es seit 1933 und ist seitdem als alleinige Inhaberin eingetragen. Sie behauptet und stellt unter Beweis, es werde für ihre alleinige Rechnung geführt und sie habe die Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tragnisse ihrem Ehemann gegen den banküblichen Zinssatz geliehen, so daß die von ihm für den Wiederaufbau der Grundstücke verwendeten R[REDACTED]-Gelder für ihn fremde Gelder gewesen seien, für die er selbst den banküblichen Zinssatz aufgewendet habe. Sie ist der Ansicht, daß äußerstenfalls § 354 Abs 2 HGB zur Anwendung gelangen müsse.

Auf Beschluß der Beklagten zu 1) und 2) hat die GmbH die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Auf Antrag der Beklagten zu 1) und 2) wurde die Teilungsversteigerung beider Grundstücke durchgeführt. Den Beklagten zu 1) und 2) wurde je zur Hälfte der Zuschlag zu einem Meistgebot von 1.085.500 DM erteilt.

Die Klägerin hat den Zinsanspruch ihrem Ehemann zurückabgetreten und verlangt nunmehr Zahlung von 60.635,63 DM nebst den banküblichen Sollzinsen hiervon seit dem 1. Juli 1952 an ihren Ehemann. In Hilfsanträgen begehrt sie statt gesamtschuldnerischer Verurteilung anteilige Verurteilung der Beklagten zu 1) und 2) entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Grundstücken (35 : 30) und statt Verurteilung unter unbeschränkter persönlicher Haftung der Beklagten zu 1) und 2) ihre Verurteilung aus dem Versteigerungserlös.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Zinsanspruch weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt die Zinsklausel der Urkunde vom 7. Januar 1949 aus. Es meint:

1.) Die Zinsklausel habe nicht lediglich die Höhe der Zinsen bestimmt. Sonst bleibe offen, wie sich die Zinsen hätten bemessen sollen, wenn B. Gelder zu verschieden hohem Zinssatz aufgenommen hätte. Es sei darum richtiger, in den Nebensatz der umstrittenen Klausel eine Beschränkung derjenigen Gelder zu sehen, die hätten verzinst werden sollen. Dafür spreche auch die Verwendung des Wortes "wie", das sich auf die zu verzinsenden Kapitalien und nicht auf die Zinshöhe beziehe. Soweit diese Wortinterpretation überhaupt noch Zweifel lasse, würden sie durch die Aussage Dr. K. ausgeräumt. Danach habe der von B. bei der W. Hypothekenbank aufgenommene Kredit die Zinsklausel veranlaßt. Daraus habe Dr. K. die Überzeugung gewonnen, daß die weiteren, und zwar von allen Beteiligten für den Wiederaufbau zugesagten Gelder hätten zinslos gegeben werden sollen. Dafür spreche auch, daß B. die bis zum 7. Januar 1949 in die Grundstücke gesteckten Gelder im eigenen Interesse und ausschließlich für sich aufgewendet habe, und daß für die Beklagten zu 1) und 2) kein Anlaß zu einer Verzinsung eigener Gelder B. bestanden habe. Es sei danach festzustellen, daß nur die Fremdgelder, die B. bis zum 7. Januar 1949 für den Wiederaufbau aufgenommen und verwendet habe, hätten verzinst werden sollen. Soweit diese Aufwendungen aus dem R. stammten, seien sie nicht als Fremdgelder zu bezeichnen. Das folge aus dem bereits Dargelegten und daraus, daß B. nicht dem widersprochen habe, daß das R. als ein von ihm betriebenes Unternehmen gekennzeichnet worden sei. Auch beim Abschluß eines Kreditvertrages mit der Volksbank habe er sich als Eigentümer des R. bezeichnet. Das habe auch der wirtschaftlichen Lage entsprochen.

2.) Der Zinsanspruch sei auch insoweit nicht begründet, als er auf erst nach dem 7. Januar 1949 entstandene

Forderungen zurückgehe. Die Zinsklausel habe allerdings nicht bloß die "bisherigen" Aufwendungen, sondern alle noch von den drei Grundstückseigentümern aufzutreibenden und zum Wiederaufbau zu verwendenden fremden Gelder erfaßt, wie die Aussage Dr. K. [REDACTED] ergebe. Nach dieser Aussage habe der Schwerpunkt der Zinsklausel nicht auf dem Wort bisherig gelegen. Der unfertige Zustand der Gebäude habe es erfordert, alle verfügbaren Mittel dem Aufbau der Grundstücke zu widmen. Diese Notlage des Unternehmens lasse es richtig erscheinen, daß nicht bloß die bisherigen Fremdgelder, sondern alle noch von dritter Seite beschaffbaren Gelder zum banküblichen Zinssatz von der Grundstücksgemeinschaft hätten verzinst werden sollen. Die Notlage des Unternehmens habe eine Zwischenlösung erfordert. Deshalb sei die Ansicht Dr. K. [REDACTED] richtig, daß Zinsgewinne für eigene Gelder der Beteiligten einstweilen hätten ausscheiden sollen. Es sei darum festzustellen, daß die Beteiligten vereinbart hätten, alle gleichviel wann aufgenommenen Fremdgelder zu verzinsen und die Eigengelder zinslos zu lassen.

3.) Weil die Verzinsung vertraglich anderweit geregelt worden sei, komme eine Anwendung des § 354 Abs 2 HGB nicht in Betracht.

II. Der Revision kann ein Erfolg nicht versagt werden.

Auszugehen ist davon, daß die Zinsklausel nicht bloß für B. [REDACTED], sondern für alle drei Grundstückseigentümer gleichmäßig gelten sollte, und daß sie nicht bloß die bisherigen Wiederaufbauaufwendungen betraf. Das ergibt die Aussage Dr. K. [REDACTED] und die Überlegung zwingend, daß sich sonst keiner der drei Beteiligten dazu herbeigefunden haben würde, Geld unter seinem Namen für die Vollendung des Wiederaufbaus der Grundstücke aufzutreiben. Denn wenn die

Kosten derartiger Gelder auch im Innenverhältnis zu Lasten desjenigen gehen sollten, der sie auf seinen Kredit nahm, so würde sich jeder gehütet haben, mehr als der andere zum Wiederaufbau der Grundstücke, der allen drei Beteiligten in Verhältnis ihrer Grundstücksanteile zugute kam, beizusteuern.

Die Lage des Unternehmens und der Stand des Wiederaufbaus erforderten unverkennbar, alle Möglichkeiten der Kreditbeschaffung auszuschöpfen. Die Überschüsse des R. [REDACTED] boten eine Möglichkeit hierzu, da dort laufend flüssige Mittel greifbar waren. Auch insoweit sind die Annahmen des Berufungsurteils zutreffend.

Es fehlt aber jeder Grund dafür, daß B. [REDACTED] die zum Wiederaufbau der Grundstücke bereits verwendeten oder noch zur Verfügung zu stellenden R. [REDACTED]-Mittel zinslos geben wollte und sollte. Den einzigen Grund dafür hat Dr. K. [REDACTED] in seiner Aussage vom 1. April 1953 gegeben: Das R. [REDACTED] sei als Kind aus der S. [REDACTED] herausgewachsen, die S. [REDACTED] habe daher von ihr eine gewisse Alimentierung beanspruchen können. Das ist unrichtig, ohne daß es darauf ankommt, ob das R. [REDACTED] nach 1935 durch rückerstattungs-pflichtige Einnahmen B. [REDACTED] aus der Schauburg ausgebaut und finanziert worden ist. Denn in die in den Verträgen vom 13. Dezember 1949 vollzogene Rückerstattung war das R. [REDACTED] weder seiner Substanz noch seiner Erträge nach einbezogen worden. Dr. K. [REDACTED] gibt in dem erörterten Teil seiner Aussage keine Tatsachen, sondern seine eigene Ansicht wieder. Da diese Ansicht unrichtig ist, durfte ihr nicht beigetreten werden.

Die Überlegung des Berufungsgerichts, B. [REDACTED] habe die bis zum 7. Januar 1949 in die Grundstücke gesteckten Gelder für eine eigene Sache und im eigenen Interesse aufgewendet

erachtet, ist schief. Denn sie läßt außer acht, daß sich dies durch den Grundstücksübertragungsvertrag vom 13. Dezember 1948 geändert hatte und durch die Abmachungen, die in der Urkunde vom 7. Januar 1949 niedergelegt sind, weiter änderte. Da die Wiederaufbauaufwendungen B. [REDACTED] im Rückerstattungsvergleich einer besonderen Regelung vorbehalten waren und diese Aufwendungen am 7. Januar 1949 auf die Anteile aller drei Beteiligten aufgeteilt wurden, waren sie von da ab zu den auf die Grundstücksanteile der Beklagten zu 1) und 2) entfallenden Teilen Aufwendungen für andere und damit die auf die Beklagten zu 1) und 2) entfallenden Beträge Kredite an die Beklagten zu 1) und 2).

Unrichtig ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, die Beklagten zu 1) und 2) hätten keinen Anlaß gehabt, die von B. [REDACTED] mit eigenen oder R. [REDACTED]-Geldern bereits gemachten Aufwendungen zu verzinsen. Daß der Beklagte zu 1) entsprechend der am 13. Dezember 1948 übernommenen Verpflichtung, die Frage der B. [REDACTED] Aufwendungen zu regeln, einen Anteil dieser Aufwendungen übernommen hatte, war entgegen der Ansicht des Berufungsurteils kein Grund, den damit von B. [REDACTED] wertmäßig erhaltenen Kredit nicht zu verzinsen. Daß der Beklagte zu 2) keinen Anlaß zu einer Verzinsung des auf ihn entfallenen Teils der Wiederaufbauaufwendungen gehabt habe, begründet das Berufungsgericht damit, er sei nicht verpflichtet gewesen, einen noch nicht fälligen Kaufpreisteil zu verzinsen. Richtig daran ist, daß der Anteil der schon in die Grundstücke geflossenen Wiederaufbauaufwendungen, der den Beklagten zu 2) traf, Grundstückskaufpreis war. Richtig ist auch, daß er diesen Kaufpreisteil nicht sofort, nicht einmal persönlich, sondern nur aus dem übernommenen Grundstücksanteil zu leisten hatte. Es widerspricht aber der Lebenserfahrung, daß ein gestundeter Grundstückskaufpreis nicht zu verzinsen ist.

Verfehlt ist auch, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle zur Wortinterpretation gegriffen hat. Denn es steht fest, daß die Urkunde vom 7. Januar 1949 in aller Eile als sogenannter Rahmenvertrag errichtet worden ist, und die wirtschaftlichen Zusammenhänge sind zu kompliziert, als daß sie, wie Dr. K. [REDACTED] ausgesagt hat, in Worten gleich klar hätten erfaßt werden können.

Ausdrücklich sind nur die bis zum 7. Januar 1949 gemachten, nämlich die "bisherigen" Aufwendungen geregelt worden. Anlaß dieser Zinsregelung war der von B. [REDACTED] bei der W. [REDACTED] Hypothekenbank aufgenommene Kredit von 80.000 DM. Den Zinsen dieses Kredits galt die positive Regelung der Abrede vom 7. Januar 1949. Da die Beteiligten wünschten, daß jeder von ihnen den zum Wiederaufbau der Grundstücke dringend erforderlichen Kredit beschaffe, und dies die Lage auch objektiv erforderte, kann mit dieser positiven Regelung schlechterdings nicht negativ zugleich vereinbart worden sein, daß eine Verzinsung eigener Kapitalien ausgeschlossen sei. Es war festgelegt, daß jeder der drei Beteiligten nach Möglichkeit Geld aufreiben solle. Die Höhe dieser Verpflichtung war für keinen der drei Beteiligten begrenzt. Ein Ausschluß der Verzinsungspflicht für eigene Gelder würde bedeutet haben, daß eigenes Geld praktisch von der Hingabe zum Wiederaufbau ausgeschlossen wurde, da jeder außerhalb der Grundstücke damit vorteilhafter arbeiten konnte und mit der Hingabe zum Wiederaufbau die Verbesserung aller drei Grundstücksanteile erreichte, ohne von den beiden anderen dafür einen Ausgleich zu erhalten. Ein Ausschluß der Verzinsungspflicht würde für die R. [REDACTED] Überschüsse bedeutet haben, B. [REDACTED] einen besonderen Anreiz dazu zu bieten, diese Überschüsse möglichst klein zu halten; damit wäre eine Hauptquelle, aus der Gelder für den Aufbau der Grundstücke und damit zur Aufnahme des vollen

Spielbetriebs in der S [REDACTED] und der [REDACTED] fließen sollten, unsinnigerweise verstopft worden.

Diese Überlegungen rechtfertigen es zwar, die Anwendung der Verzinsungsklausel auf den von ihr unzweifelhaft erfaßten Fall des von der W [REDACTED] Hypothekenbank aufgenommenen Kredits zu beschränken, nicht aber, alle übrigen Wiederaufbauaufwendungen von jeder Verzinsung auszuschließen.

Aber auch die Ansicht der Klägerin, daß diese Aufwendungen in banküblicher Weise zu verzinsen seien, ist nicht richtig. Bei Gemeinschaften ist es nicht üblich, für eigene Gelder und solche, die vertraglich als eigene Gelder angesehen werden, den banküblichen Zins oder gar Zinseszins zu beanspruchen. Soll von dieser Übung abgewichen werden, so muß das klar zum Ausdruck gebracht werden. Das ist in der Urkunde vom 7. Januar 1949 nicht geschehen.

In dieser Urkunde sind die R [REDACTED]-Gelder, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, als eigene Gelder B [REDACTED] behandelt worden. Es kommt daher weder darauf an, ob diese Handhabung der Wirklichkeit entsprach, noch darauf, welche Zinsen B [REDACTED] an seine Ehefrau zu zahlen hatte und gezahlt hat.

Bei der gegebenen Sachlage ist für die eigenen Gelder B [REDACTED], also insbesondere die 40.000 DM, die ihm aus dem vom Beklagten zu 2) gezahlten Kaufpreis gebührten und die er der GmbH und über sie hinweg der Grundstücksgemeinschaft zur Verfügung stellte, und für die R [REDACTED]-Gelder der Zinsfuß des § 246 BGB oder, wenn die Hergabe des Geldes ein beiderseitiges Handelsgeschäft war, der Zinssatz des § 352 HGB anzuwenden.

Das und die Beträge, die zu verzinsen sind, stehen noch nicht fest.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, damit das Berufungsgericht Gelegenheit bekommt, diesen Fragen noch nachzugehen.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht vorzubehalten, da sie vom endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuh

zugleich für
den beurlaubten,
ortsabwesenden
BR.Dr.Haidinger